

## **Antrag auf Entwicklung und Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung (FSG)**

Sehr geehrter Erster Bürgermeister Josef Dollinger,  
sehr geehrter Zweiter Bürgermeister Georg Hadersdorfer,  
sehr geehrter Dritter Bürgermeister Dr. Michael Stanglmaier,  
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,  
sehr geehrter Ortssprecher Sebastian Kreitmeier,  
sehr geehrter Ortssprecher Lorenz Huber,

wie bereits bei unseren Änderungs-/Ergänzungsanträgen zur Moosburger Stadtgrünordnung vorgeschlagen und in der letzten Stadtratssitzung vor der Sommerpause angekündigt, senden wir unseren Antrag auf Entwicklung und Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung (FSG).

Wir müssen immer wieder feststellen, dass eine Neubebauung bestehender Grundstücke das Höchstmaß einer möglichen Bebauung erreicht.

Die hohe Versiegelung für Gebäude und Stellplätze führt zu weniger Grün und weniger Spielflächen für Kinder.

**Die sehr positiven Effekte von Grünflächen und zusätzlicher Bäume wirken sich nicht nur auf die Steigerung der Wohnqualität auf, sondern auch auf das innerstädtische Klima in Verbindung mit ihrem wertvollen ökologischen Beitrag für unsere Stadt.**

Viele Städte wirken dem Verlust der Grünflächen mit einer Freiflächengestaltungssatzung (FGS) entgegen.

Wir wollen mit einer FGS folgende zwei Hauptziele erreichen:

### **1. Bäume und Durchgrünung**

**Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen sollen – neben dem Baumschutz bestehender Bäume – neue Bäume und eine angemessene Durchgrünung der Grundstücke gefördert werden.**

Neben dem Schutz von vorhandenen Bäume werden viele neue Bäume in Moosburg a.d. Isar hinzu kommen.

Ferner sollen Tiefgaragen – die außerhalb von Gebäuden unterirdisch „herauspringen“ so tief gebaut werden, dass oberirdisch Grünflächen entstehen können.

→ siehe Anlage 1

### **2. Kinderspielplatz**

**Zum anderen soll ein Mindeststandard für einen Kinderspielplatz bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen erstmals in Moosburg festgelegt werden: mit ausreichend Grünfläche, Beschattung mit Bäume und durch vernünftige Ausstattung mit Spielgeräten**

Unsere Kinder und Jugendlichen brauchen ausreichend Spielfläche.

Durch die FGS wird der Kinderspielplatz wichtiger Bestandteil der Freiflächengestaltung neuer Wohnbebauung.

Neben der Größe wird die Ausstattung des Kinderspielplatzes - bis dato in Moosburg nicht geregelt – klar definiert.

**Die Mindestgröße des Kinderspielplatzes mit 60m<sup>2</sup> wird den Versiegelungsgrad durch Neubauten reduzieren, mehr Grünflächen schaffen und hin zu einer maßvolleren Nachverdichtung beitragen.**

→ siehe Anlage 2

**Wir beantragen daher, dass der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, für den Geltungsbereich des Stadtgebietes der Stadt Moosburg eine Freiflächengestaltungssatzung (FGS) zu erarbeiten.**

**Bei Rückfragen bitte anrufen: 0179 6749916**

Vielen herzlichen Dank.

Moosburg, 05.09.2023

  
**Rudolf Heinz**  
CSU Fraktion Moosburg  
Sprecher

**Anlagen**

## Anlage 1

### § 1 Grünflächen

(1) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung sind bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen je angefangene 200m<sup>2</sup> unbebaute Grundstücksfläche eine heimische oder standortgerechte Baumart mit einem Mindestumfang von **16/18/20cm** zu pflanzen.

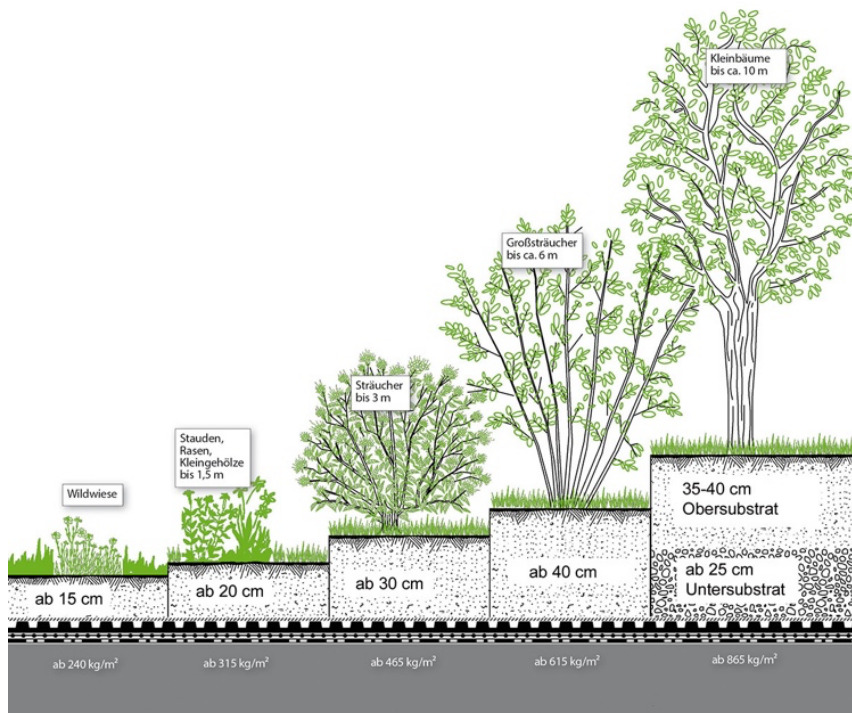
<sup>2</sup>Ersatzpflanzungen werden angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind mit einzubeziehen:

- befestigte Wege,
- nachzuweisende Stellplätze,
- notwendige Stellplatz-, Garagen- und Tiefgaragenzufahrten
- befestigte Terrassen- und Freisitzflächen.

<sup>2</sup>Unterbaute Freiflächen (unterirdische Bauteile) sind bei der Berechnung nicht mit einzubeziehen.

(3) <sup>3</sup>Die Decken von unterirdischen Bauteilen, insbesondere von Tiefgaragen, außerhalb von Gebäuden, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 60cm unter das geplante Geländeniveau abzusenken und mit einem durchwurzelbaren Bodenaufbau zu überdecken und zu begrünen.



Kleinbäume ab 60cm Bodenaufbau möglich  
Grafik: ZinCo

## Anlage 2

### § 2 Kinderspielplätze

(1) <sup>1</sup>Bei Kinderspielplätzen gemäß BayBO sind je 25m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,50m<sup>2</sup> Kinderspielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 60m<sup>2</sup>.

<sup>2</sup>Die Spielplatzfläche muss unmittelbar, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, erreicht werden können und dessen Nutzung dauerhaft rechtlich gesichert sein.

(2) <sup>1</sup>Kinderspielplätze sind zu begrünen. <sup>2</sup>Zur Beschattung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere sollen Laubbäume gepflanzt werden. <sup>3</sup>Im Spielplatzbereich gepflanzte Laubbäume werden angerechnet.

<sup>4</sup>Die Bepflanzung darf keine Gefahren in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

(3) <sup>1</sup>Der Kinderspielplatz ist mit mindestens einem Sandspielbereich, einem ortsfesten Mehrzweckspielgerät und einer ortsfesten Sitzgelegenheit auszustatten.